

LexView Business

Leitfaden mit persönlicher Registrierung Geeignet für Kunden, die einen Zugang mit 11-50 Lizenzen besitzen





Stand: Januar 2025 - Leitfaden LexView



Persönliche Registrierung / Abonnement abschließen

Unter <u>https://app.lexview.de/register</u> können Sie sich persönlich registrieren, um LexView zu kostenfrei zu testen oder ein Abonnement abzuschließen. Unabhängig davon, ob Sie LexView testen oder als Abonnement nutzen wollen, haben Sie durch die persönliche Registrierung einen erweiterten Funktionszugang, d.h. Zugang zur

- Merk-Funktion "Meine Inhalte",
- Übersicht abonnierter Inhalte und
- Alert-Funktion per E-Mail
- uvm.

Mehr dazu erfahren Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Erste Schritte der Registrierung:

- 1. Daten unter <u>https://app.lexview.de/register</u> eingeben
- 2. Sie erhalten eine E-Mail zur Bestätigung der E-Mail-Adresse. Diese E-Mail muss bestätigt werden. Durch einen Link in dieser E-Mail gelangen Sie wieder auf die LexView-Plattform.
- 3. Bei der ersten Anmeldung benötigen wir weiteren Informationen zu Ihrer Rolle und der Organisation, der Sie angehören.
- 4. Anschließend wählen Sie die Sachgebiete aus, die für Sie relevant sind. Diese können Sie jederzeit in den Account-Einstellung erweitern. Grundsätzlich empfehlen wir alle 28 zur Verfügung stehenden Sachgebiete auszuwählen, um direkt vollen Zugang zu allen Funktionen der entsprechenden Gesetze zu erhalten.
- 5. Im letzten Schritt wählen Sie aus, ob Sie die LexView-Plattform kostenfrei testen oder ein Abonnement abschließen wollen. Bei Abschluss eines Abonnements gelangen Sie direkt auf die Account-Einstellung, um die Rechnungsinformationen zu übermitteln und das gewünschte Abo-Paket auszuwählen.

Abonnement abschließen:

- 1. Wenn Sie sich unmittelbar nach der Registrierung für ein Abonnement entscheiden, wenden Sie sich bitte an unseren Vertrieb. Sie erhalten ein Angebot für bis zu maximal 50 Nutzern.
- 2. Sobald Sie das Angebot bestätigt haben, übermitteln Sie uns die Kontaktdaten der Nutzer und wir richten alles für Sie ein.

Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung für die Registrierung und Abonnement abschließen finden Sie auch unter https://www.lexview.de/downloads/



Startseite / Navigationsstruktur

Auf Startseite werden Ihnen die aktuellen Gesetze, Vorgänge, etc. angezeigt. Die obere Menüleiste wird Ihnen im gesamten Recherchevorgang angezeigt (außer in der Vergleichsansicht). Sie haben hierüber die Möglichkeit, auf die Startseite zu gelangen, ihre abonnierten Inhalte einzusehen, im Bundesrecht zu recherchieren, EU-Gesetze einzusehen, Gesetze und Vorgänge zu suchen und ihre Account-Einstellungen zu verwalten.





Startseite / Navigationsstruktur

Die untere Menüleiste zeigt Ihnen die Unterteilung der Gesetze, nach denen Sie recherchieren. Das heißt: Gesetze = neueste Änderungen im Bundesrecht; Vorgänge = aktuelle Dokumente innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens (Referentenentwürfe, Gesetzesentwürfe und in Kraft getretene Gesetze und Verordnungen als Änderungsgesetze); Bekanntmachungen = weitere Bekanntmachungen; Amtsblatt der EU = Bekanntmachungen, Beschlüsse, Richtlinien und sonstige Verkündungen, die i Amtsblatt der EU verkündet werden.



Suche nach Gesetzen oder aktuellen Gesetzgebungsvorgängen

Klicken Sie oben rechts in das Suchfeld und geben Sie ihr Suchwort (bspw. Kurzform des Gesetzestitels

"Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz" oder Akronym "GEG") ein. Das Bundesrecht in der aktuellen sowie in vorhergehenden Fassungen finden Sie unter dem Reiter "Gesetze". Referenten- Gesetz- und Verordnungsentwürfe sowie verabschiedete Gesetze von laufenden und abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren finden Sie unter "Vorgänge" zusammengefasst.

exView





Suche nach Gesetzen oder aktuellen Gesetzgebungsvorgängen – ausgegraute Inhalte

Wird bei der Suche oder in der Listenansicht aller Gesetze und Vorgänge die "Abonnieren"-Funktion ausgegraut angezeigt, können Sie dennoch die Gesetze und Vorgänge einsehen. Die erweiterte Funktion, wie z.B. die Merk-Funktion für "Meine Inhalte", können Sie allerdings nur für Gesetze und Vorgänge der Sachgebiete nutzen, die Sie bei der Registrierung angegeben haben. Unter "Meine Account-Einstellungen" können Sie innerhalb des Testzeitraums jederzeit die Sachgebiete erweitern, um solche zusätzlichen Funktionen nutzen zu können. Bei einem Abonnement können Sie die Sachgebiete ebenfalls erweitern. Sofern Sie – je nach Paket – die maximale Anzahl an Sachgebieten ausgewählt haben, können Sie jederzeit ihr Paket um das nächst höhere Paketangebot erweitern, um für mehr Sachgebiete alle Funktionen nutzen zu können.

Gesetze • Vorgänge • Bekanntmachungen • Amtsblatt der EU





Detailansicht – Vorgang Prozessbeobachtung

In der Detailansicht (hier: Vorgang) finden Sie die Dokumente des jeweiligen Gesetzgebungsverfahrens in drei Schritte aufgegliedert. Schritt 1 "Referentenentwurf" zeigt die Entwürfe der zuständigen Ministerien, Schritt 2 "Gesetzentwurf" zeigt die eingereichten Entwürfe im Deutschen Bundestag und Schritt 3 "Gesetz in Kraft" bildet die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ab.





Vergleichsansicht von Vorgängen

Wählen Sie die beiden zu vergleichenden Dokumente aus. Bei Vorgängen stehen alle Dokumente des Gesetzgebungsprozesses zur Verfügung. In der Einzelansicht sehen Sie die entfernten und veränderten Passagen übereinander im gleichen Dokument. Per Klick auf die Pfeile der Felder "Entfernt" und "Verändert" navigieren Sie zu den entsprechenden Textpassagen.

Drittes Gesetz zur Änderung de	es Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG)	×
Referentenentwurf 31.10.2019 - Referentenent	twurf Bundesministerium für Digitales u vergleichen mit er of Gesetzentwurf Deutscher Bundestag	$\overline{\bigcirc}$
Q Inhalt durchsuchen	Entfernt 0/84 🗘 Verändert 0/86 🗘	↑ Nach oben
	Stand 31.10.2019 10:00 Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) 19. Wahlperiode Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes 02.12.2019 19. Wahlperiode 02.12.2019 Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes A. Problem und Ziel Die seit 1. Januar 1971 im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) zur Verfügung stehenden Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden wurden mit der Föderalismusreform I teilweise entflochten. Gemäß Artikel 125c Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) gelten die für die besonderen Programme nach § 6 Absatz 1 GVFG geschaffenen Regelungen fort. Entsprechend führt der Bund das GVFGBundesprogramm GVFG-Bundesprogramm zur Förderung von Bau und Ausbau des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit einem jährlichen Volumen von 332,567 Millionen Euro fort, genauso wie das Forschungsprogramm mit 4,167 Millionen Euro jährlich. Im Koalitionsvertrag vom 12. Februar März 2018 ist	



Vergleichsansicht von Gesetzen

In der Vergleichsansicht des Bundesrechts haben Sie zwei Möglichkeiten: In der Einzelansicht sehen Sie die entfernten und veränderten Passagen übereinander im gleichen Dokument. Wählen Sie die beiden zu vergleichenden Dokumente aus. Bei Gesetzen stehen alle gelisteten Fassungen des jeweiligen Bundesrechts zur Verfügung. Auf der linken Seite finden Sie die den Index. Veränderungen werden im Index als lila Punkt angezeigt. Per Klick auf den Paragraphen navigieren Sie zu den entsprechenden Textpassagen.

Gesetz über das Apothekenwesen X					
S 04.04.2022 - Zuletzt geändert durch Art. 19d G v. 3.6.2021 l Gesetz über das Apothekenwesen	1309 vergleichen mit S O6.01.2023 - Zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 4 G v. 27.9.2021 I 45 Gesetz über das Apothekenwesen				
Q Inhalt durchsuchen Änderung 0 /	4 🗘 (🛧 Nach oben) 🗈 🖏				
i = h du					
:= index	Gesetz über das Apothekenwesen				
> §15					
> §16	Status				
> § 17	Neuf Neugefasst durch Bek. v. 15.10.1980 1993;				
> §18 Stand zuletzt geändert durch Art. 199 8 Abs. 4 G v. 27.9.2021 I 4530					
> § 19	Hinweis Änderung durch Art. 3c G v. 28.6. 2021 1309				
\$20 Hinweis Anderung durch Art. 8 G v. 10.0.2021 + 3436 (Nr. 53 2022 + 938 (Nr. 21) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend					
> § 20a	bearbeitet Hinweis				
> § 20Ь	Änderung durch Art. 8 Abs. 4 G v. 27.9.2021 4530 12 G v. 20.12.2022 2560 (Nr. 54) ist berücksichtigt (Nr. 70) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet				
✓ § 21	Sonst Art. 3 Nr. 2 G v. 18.4.2016 I 886 infolge unzureichender Bestimmtheit nicht ausführbar				
Absatz 1	(+++ Textnachweis Geltung ab: 9.8.1980 +++)(+++ Änderungen aufgrund EinigVtr vgl. §§ 2 u. 28 +++)Überschrift: Langüberschrift idF d. Art. 20 Nr. 1 G v. 14.11.2003 2190 mWv 1.1.2004: Kurzüberschrift u. Buchstabenabkürzung eingef, durch Art. 20 Nr. 1 G v. 14.11.2003 2190 mWv				
Absatz 3	1.1.2004				
Absatz 4	§1				



Vergleichsansicht von Gesetzen

Wechseln Sie über den lilanen Icon rechts in die geteilte Ansicht. Wählen Sie einen Paragraphen aus und vergleichen Sie die Veränderungen in den entsprechenden Gesetzesfassungen nebeneinander.



1a. die Anforderungen an den Versand, einschließlich an den Versand aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an den elektronischen Handel einschließlich Versand, an die Beratung und Information in Verbindung mit diesem Arzneimittelhandel und Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aushändigung dieser Arzneimittel an den Endverbraucher, an Dokumentationspflichten sowie zur Bestimmung von Arzneimitteln oder Arzneimittelgruppen, deren Abgabe auf dem Wege des Versandhandels aus Gründen der Arzneimittelsicherheit oder des Verbraucherschutzes nicht zulässig ist, soweit nicht mit angemessenen Mitteln die Arzneimittelsicherheit und der Verbraucherschutz gewährleistet werden können und die Annahme der Risiken begründet ist und die Risiken unverhältnismäßig sind,

1b. unzulässige Formen der Bereitstellung, Aushändigung und Ausgabe von Arzneimitteln,

2. die Führung und Aufbewahrung von Nachweisen über die in Nummer 1 genannten Betriebsvorgänge, 1a. die Anforderungen an den Versand, einschließlich an den Versand aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an den elektronischen Handel einschließlich Versand, an die Beratung und Information in Verbindung mit diesem Arzneimittelhandel und Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aushändigung dieser Arzneimittel an den Endverbraucher, an Dokumentationspflichten sowie zur Bestimmung von Arzneimitteln oder Arzneimittelgruppen, deren Abgabe auf dem Wege des Versandhandels aus Gründen der Arzneimittelsicherheit oder des Verbraucherschutzes nicht zulässig ist, soweit nicht mit angemessenen Mitteln die Arzneimittelsicherheit und der Verbraucherschutz gewährleistet werden können und die Annahme der Risiken begründet ist und die Risiken unverhältnismäßig sind,

1b. unzulässige Formen der Bereitstellung, Aushändigung und Ausgabe von Arzneimitteln,

1c. die Voraussetzungen für und die Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung von Grippeschutzimpfungen



Positionen-Suche in der Vergleichsansicht

Markieren Sie ein für Sie relevantes Stichwort oder eine Textpassage und klicken Sie auf die erscheinende Lila Lupe. Rechts neben dem Dokument sehen Sie nun die Erwähnungen der Markierung in Gerichtsdokumenten, Social Media Beiträgen sowie Online-Quellen. Klicken Sie auf den jeweiligen Beitrag, um die Fundstelle anzuzeigen.



Änderung 0/4 🗘

Betriebsvorgänge,

1a. die Anforderungen an den Versand, einschließlich an den Versand aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an den elektronischen Handel einschließlich Versand, an die Beratung und Information in Verbindung mit diesem Arzneimittelhandel und Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aushändigung dieser Arzneimittel an den Endverbraucher, an Dokumentationspflichten sowie zur Bestimmung von Arzneimitteln oder Arzneimittelgruppen, deren Abgabe auf dem Wege des Versandhandels aus Gründen der Arzneimittelsicherheit oder des Verbraucherschutzes nicht zulässig ist, soweit nicht mit angemessenen Mitteln die Arzneimittelsicherheit und der Verbraucherschutz gewährleistet werden können und die Annahme der Risiken begründet ist und die Risiken unverhältnismäßig sind,

٦.



1b. unzulässige Formen der Bereitstellung, Aushändigung und Ausgabe von Arzneimitteln, 1c. die Voraussetzungen für und die Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung von Grippeschutzimpfungen Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere zu den Verpflichtungen des Apothekenleiters, zur Aufklärung der zu

impfenden Personen, zu den Räumlichkeiten und deren Ausstattung, zum Personaleinsatz, zur Dokumentation, zu den Fristen für die Aufbewahrung der Dokumentation und zu den Hygienemaßnahmen,

2. die Führung und Aufbewahrung von Nachweisen über die in Nummer 1 genannten Betriebsvorgänge,

3. die besonderen Versuchsbedingungen und die Kontrolle der bei der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln verwendeten Tiere sowie die Führung und Aufbewahrung von Nachweisen darüber; die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt,

4. die Anforderungen an das Apothekenpersonal und dessen Einsatz,

5. die Vertretung des Apothekenleiters,

ERGEBNISSE (91)

Kurzmitteilung von Pharmazeutische Zeitung

Facebook - 21.12.2022

Durch ihr niedrigschwelliges Impfangebot erhöhen die Apotheken die Quote der *Grippeschutzimpfungen*. Davon zeigt sich das Bundesgesundheitsministerium in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linken überzeugt.

Nach oben

Kurzmitteilung von Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände

Facebook - 15.12.2022

Aufgrund der Regelungen des Pflegebonusgesetzes von 2022 und auf dem darauf basierenden Vertrag zwischen Deutschem Apothekerverband und dem GKV- Spitzenverband können Apotheken seit Saisonbeginn 2022/2023 bundesweit auch **Grippeschutzimpfungen** für Erwachsene in der Regelversorgung anbieten. Die Impfungen gegen die saisonale Virusgrippe (Influenza) erfolgen jährlich mit einem jeweils von der WHO empfohlenen, auf die vorherrschenden Virusvarianten angepassten Impfstoff.



Verwandte Dokumente

In der Detailansicht von Vorgängen und Gesetzen finden Sie unter "Verwandte Dokumente" weiterführende Informationen zum Gesetz oder Vorgang, wie z.B. Bundestags- und Bundesratsdrucksachen, Gerichtsurteile etc. Die Verwandten Dokumente werden automatisch über den Titel des Gesetzestextes sowie im Bundestag vorgegebene Schlagwörter mit dem Gesetz oder Vorgang verknüpft und dort angezeigt. Über die Filterleiste oberhalb der Ergebnisse sowie an der Seite können Sie die gewünschten Inhalte filtern. Die Verwandten Dokumente sind verlinkt, so dass die Fundstelle in einem neuen Browser-Tab geöffnet wird. Wir erweitern stetig die LexView-Datenbank, um zukünftig u.a. Inhalte aus dem EU-Amtsblatt anzeigen zu können.





Teilen

In der Detailansicht von Vorgängen und Gesetzen können Sie unter "Teilen" den Vorgang bzw. das Gesetz öffentlich teilen. Eine LexView-Lizenz zum Öffnen des Links und zur Einsicht des geteilten Gesetzestextes ist dabei nicht erforderlich.

LexView Die recherche-plattform fur die deutsche gesetzgebung	Start Meine Inhalte Bundesrecht EU	Gemeindeverkehrsfinan Q			
31.10.2019	Secondaria Abonnieren 🛛 🕞 Verwandte Do	kumente < Teilen 🗹 Quelle			
Drittes Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) Öffentlicher Link ×					
Referentenentwurf	https://app.lexview.de/public/procedures/78f7c72d-d392- 11ed-b60d-960001006606/1	Gesetz in Kraft			
Bundesministerium für Digitales u 31.10.2019 Referentenentwurf	URL kopieren Email				
≔ Index	Q Inhalt durchsuchen	↑ Nach oben			
 Article 1 Stand 31.10.2019 10:00 Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) 					



Meine Inhalte

Abonnieren Sie Vorgänge oder Gesetze, um sie unter "Meine Inhalte" abzulegen. So haben Sie alle für Sie relevante Inhalte auf Zugriff, ohne erneut danach zu suchen. Die abonnierten Inhalte sind dabei wieder in "Gesetze", "Vorgänge" und "Bekanntmachungen" unterteilt.



Monitoring (Alert)



Abonnierte Vorgänge und Gesetze werden nicht nur unter "Meine Inhalte" angezeigt, sondern ermöglicht auch den Alert per E-Mail. Abonnierte Vorgänge lösen eine E-Mail aus, sobald sich der Status innerhalb des Vorgangs ändert. Der Alert wird Ihnen per E-Mail inkl. Verlinkung zu LexView zugeschickt. Wie Sie den Alert individuell einstellen können, erfahren Sie unter "Einstellungen" auf den nächsten Seiten. Weiterhin erhalten Sie automatisch eine wöchentliche Übersicht aller Verkündungen im Bundesgesetzblatt.





Account-Einstellungen – Passwort ändern

Klicken Sie auf Ihren Profilicon rechts neben dem Suchfeld und wählen Sie Einstellungen, um Ihre Account-Einstellungen zu öffnen. Über "Allgemeine Angaben" können Sie das Passwort ändern.



Account-Einstellungen

Allgemeine Angaben • Alert-Einstellungen • Abonnement • Team-Admin

Vorname*	Nachname*	Passwort ändern	
Diana	Freyer	****	
F			2



Account-Einstellungen - Alert

Für abonnierte Inhalte erhalten Sie automatisch Benachrichtigungen per E-Mail, sobald der Vorgang oder das Gesetz aktualisiert werden. Die Frequenz der E-Mail-Benachrichtigungen können Sie über Ihre Einstellungen bearbeiten (siehe Account-Einstellungen). Klicken Sie auf Ihren Profilicon rechts neben dem Suchfeld und wählen Sie Einstellungen, um Ihre Account-Einstellungen zu öffnen. Bearbeiten Sie Ihre persönlichen Angaben sowie die angezeigten Fachgebiete im Rahmen Ihres Abonnements unter "Allgemeine Angaben". Über die "Alert-Einstellungen" bearbeiten Sie die E-Mail Benachrichtigungen Ihrer abonnierten Inhalte.





Passwort zurücksetzen

Wenn Sie Ihr Passwort vergessen haben, können Sie dies jederzeit zurücksetzen. Wichtig: In Ihrem Browser wird die Sitzung in LexView weiterhin aufrecht erhalten, sobald Sie den Browser schließen, ohne sich ordnungsgemäß abzumelden. Wenn Sie Ihr Passwort zurücksetzen wollen, kann es sein, dass der Link Sie auf die eingeloggte Seite von LexView (app.lexview.de) weiterleitet, ohne dass eine Passwortänderung angestoßen wird. Einfach hierzu über den Profilicon bei LexView abmelden und erneut auf den Link "Passwort zurücksetzen", welchen Sie per E-Mail erhalten haben, klicken. Sie werden anschließend auf die Login-Seite von LexView weitergeleitet und aufgefordert, ein neues Passwort zu vergeben.





Sie haben weitere Fragen oder wünschen eine persönliche Präsentation? Dann sprechen Sie uns an:



Ute Schlossarek | Referentin. Key Account Manager. T +49 (221) 9 76 68 - 8232 M +49 (0) 151 74 42 92 32 Ute.Schlossarek@bundesanzeiger.de www.bundesanzeiger-verlag.de



